

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zum Schulbesuch sowie dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Großtagespflegestellen

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2021 und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung **ab dem 06.05.2021 wieder zulässig.**
2. Der eingeschränkte Betrieb nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung in „sogenannten“ Großtagespflegestellen **endet ab dem 06.05.2021**
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung **ab dem 06.05.2021 wieder zulässig.**
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach den §§ 1 a Abs. 2 und 3 ,11, 12 und 13 der Nds. Corona-Verordnung sind die Betriebsbeschränkungen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Landkreis Wesermarsch abhängig vom Verlauf der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den relevanten Schwellenwert von 100.

Nach § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung treten die Maßnahmen der §§ 11 Abs. 2 S. 3, 12 Abs. 2 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 1 in Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach Beginn der Geltung der Maßnahmen den Schwellenwert von 100 unterschreitet, ab dem übernächsten Tag außer Kraft.

Die Maßnahmen der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs.2 und 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung sind im Landkreis Wesermarsch am 15.03.2021 in Kraft getreten.

Die auf der relevanten Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/Inzidenzen>) veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz betrug für den Landkreis Wesermarsch am 28.04.2021 93,7, am 29.04.2021 92,6 , am 30.04.2021 81,3, am 03.05.2021 86,9 und am 04.05.2021 83,5.

Daher wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung **ab dem 06.05.2021** außer Kraft treten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 04.05.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

gez.

Hans Kemmeries